



Geschätzte Kundschaft

«SCHON WIEDER!» – oder alle Jahre erneut, wird Sie in einigen Tagen die Steuererklärung 2016 erreichen.

Es freut uns, Ihnen unsere nützlichen Unterlagen wie gewohnt zukommen zu lassen. Diese helfen Ihnen bei der Aufbereitung der Dokumente für das Erarbeiten Ihrer persönlichen Steuererklärung.

Mit Unterzeichnung der Vollmacht auf der Rückseite der Checkliste Ihrerseits sind wir in der Lage, allenfalls fehlende Belege einzuholen und Fragen zu klären. Beachten Sie bitte auch den Artikel von Frau Jeanine Krähenbühl zu den Änderungen, wie sie aufgrund der Regelungen FABI für Sie entstehen können.

Die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen und Angaben hilft uns, auch in diesem Jahr für Sie effizient tätig zu sein.

Falls wir Ihre definitiven Veranlagungen für Sie prüfen sollen, dann stellen Sie uns diese nach Erhalt unverzüglich zu. Denn bei Fehlern im Veranlagungsprozess muss innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen mit einer Einsprache reagiert werden.

Das gesamte ATIBA Team freut sich, auch im 2017 für Sie tätig sein zu dürfen. In der Zwischenzeit wünsche ich Ihnen und uns einen kräftigen Winter.

Mit besten Grüssen

Daniel Steiner

Treuhänder mit FA
daniel.steiner@atiba-ag.ch



KURZ NOTIERT

Ablauf Steuerprozess bei ATIBA AG



Traditionellerweise erhalten Sie unsere aktuelle Checkliste für das Zusammenstellen der relevanten Steuerunterlagen 2016. Wir bitten Sie, uns die Belege vollständig zuzustellen. Dadurch sind wir in der Lage, Ihre Steuererklärung kompetent und spezifisch zu erledigen.

Die Beachtung folgender Punkte fördert eine optimale Zusammenarbeit:

- Zur Vermeidung von Rückfragen sollten die Unterlagen vollständig sein.
- Sie unterzeichnen die Checkliste auf der Rückseite, damit wir fehlende Unterlagen direkt bei den entsprechenden Stellen einfordern können.
- Sie verstehen, dass die Steuererklärungen bei uns in der Reihenfolge der Eingangsdaten erarbeitet werden.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Fristen Steuererklärung Kanton Bern

Für die Steuererklärung 2016 gilt der 15. März 2017 als Abgabetermin und bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der 15. Mai 2017. Wenn wir Ihre Steuerunterlagen erhalten haben, profitieren Sie automatisch von einem späteren Einreichetermin. Dieser sogenannte Treuhändertermin ist der 31. Mai 2017.

Sollte Ihre Steuererklärung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erarbeitet sein, verschiebt die ATIBA AG den Einreichetermin für Sie bis zum **15. September 2017** direkt bei der Verwaltung. Diese Verschiebung ist seitens der Steuerverwaltung **kostenlos**. Sollte es nicht möglich sein, Ihre Steuererklärung bis zu diesem Datum zu erarbeiten, besteht die Möglichkeit für eine weitere Streckung der Einreichfrist auf den **15. November 2017**. Für diese zweite Verschiebung erhebt die Steuerverwaltung eine **Gebühr von CHF 10.–**, welche Ihnen auf der definitiven Schlussabrechnung belastet wird.

Definitive Veranlagung – Einsprachefrist!

Nach der Verarbeitung der Steuererklärung erhalten die Steuerpflichtigen von der Steuerverwaltung die definitive Veranlagungsverfügung, zusammen mit der Schlussabrechnung. Sowohl die Veranlagungsverfügung als auch die Schlussabrechnung kann angefochten werden. Zu beachten ist dabei die **Einsprachefrist**; diese beträgt **30 Tage**. Sie gilt sowohl für Fehler, die möglicherweise beim Ausfüllen der Steuererklärung passiert sind, wie auch für Korrekturen, welche die Steuerverwaltung vorgenommen hat und mit denen die Steuerpflichtigen nicht einverstanden sind.

Wenn die Einsprachefrist nicht genutzt wird, werden die Verfügung und die Schlussabrechnung rechtskräftig und können grundsätzlich nicht mehr korrigiert werden.

Jeanine Krähenbühl

Treuhänderin mit FA
jeanine.kraehenbuehl@atiba-ag.ch



«Erfolg besteht darin, dass man genau die Fähigkeiten hat, die im Moment gefragt sind!»

Henry Ford

Aus- und Weiterbildung – was kann steuerlich zum Abzug gebracht werden?



Ab dem 1. Januar 2016 wurden die steuerrechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich neu geregelt. Bis anhin konnten nur die Weiterbildungskosten abgezogen werden, welche in einem direkten Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf standen. Als Lebenshaltungskosten (nicht abzugsfähig) galten Ausbildungskosten – das heisst Auslagen, welche anfallen, um die Fähigkeiten und Kenntnisse eines bestimmten Berufs zu erlernen.

Neu können ab dem 1. Januar 2016 sämtliche Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung bis CHF 12'000 pro Jahr als Berufskosten geltend gemacht werden. Als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung gelten alle Bildungs-massnahmen, die im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit erfolgen.

Was heisst das nun genau?

Ab dem Steuerjahr 2016 können die selbstgetragenen Kosten im Zusammenhang mit einer Aus- oder Weiterbildung vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden – unabhängig von der aktuellen beruflichen Tätigkeit, sofern der absolvierte Lehrgang für den ausübenden Beruf nützlich ist oder dazu befähigt einen bestimmten Beruf auszuüben; also dass man mit dem erlernten Wissen seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und will. Steuerlich nicht abziehbar sind deshalb Kurse im Hobbybereich wie beispielsweise Tanzkurse, Malkurse, Sportkurse etc.

Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Ab dem Steuerjahr 2016 wurde der Abzug für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort betragsmässig beschränkt. Der maximale Abzug beträgt bei den Kantons- und Gemeindesteuern CHF 6'700 und bei der direkten Bundessteuer CHF 3'000.

Steht dem Arbeitnehmer für den Arbeitsweg ein Geschäftsauto zur Verfügung, liegt eine geldwerte Leistung vor, die Lohneinkommen darstellt. Ab der Steuerperiode 2016 ist dieses Lohneinkommen (CHF 0.70 pro Kilometer Arbeitsweg) in der Steuererklärung als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2.21: «Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind») zu deklarieren. Der gleiche Betrag kann – bis zum erwähnten Maximalbetrag – als Fahrkostenabzug deklariert werden.

Was heisst das nun genau?

Wir erklären den Sachverhalt an einem Beispiel:

Der Steuerpflichtige M. hat ein Geschäftsauto, das er auch privat nutzen kann. Dafür wird ihm ein Privatanteil von monatlich CHF 480 auf der Lohnabrechnung belastet (9.6 % vom Anschaffungswert CHF 60'000 des Geschäftsautos).

Der Arbeitsweg von M. beträgt 60 Kilometer für die tägliche Hin- und Rückfahrt. Das sind bei 220 Arbeitstagen 13'200 Kilometer.

Trotz Privatanteil sind als Einkommen CHF 0.70 pro Kilometer für den Arbeitsweg zu deklarieren. Das heisst, M. muss ab dem Steuerjahr 2016 eine Entschädigung von Total CHF 9'240 (13'200 KM x CHF 0.70) in der Steuererklärung als Einkommen erfassen.

Demgegenüber kann M. den Pendlerabzug von CHF 6'700 für die Kantonssteuer und CHF 3'000 für die Bundessteuer in Abzug bringen.

Konkret heisst das für M., dass er ab dem Steuerjahr 2016 die Differenz von CHF 2'540 (Kanton) resp. CHF 6'240 (Bund) als zusätzliches Einkommen versteuern muss.

Kinderdrittbetreuungskosten – Abzug wird per 1.1.2016 erhöht

Ab dem Steuerjahr 2016 erhöht sich der Abzug für Kinderdrittbetreuung von jährlich CHF 3'100 auf maximal CHF 8'000. Die Kosten sind mittels Belege nachzuweisen. Der Abzug ist zulässig für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt.

Jeanine Krähenbühl

Treuhänderin mit FA
jeanine.kraehenbuehl@atiba-ag.ch



ATIBA AG

Untere Zollgasse 136 · CH-3063 Ittigen

Tel +41 31 921 91 91

info@atiba-ag.ch · www.atiba-ag.ch

Unser Info-Aktuell erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn uns ein Tipp oder Aktualität wichtig genug erscheinen, unsere Kunden und Geschäftsfreunde darüber zu orientieren.

© Copyright ATIBA AG, Ittigen · Druck: Druckerei Ruch AG, Ittigen